

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts für den Landkreis Günzburg vom 11.05.2020

Aufgrund der Art 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 17ff AGSG), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem sowie 14 beschließenden und 11 beratenden Mitgliedern.

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der evangelischen Kirche **sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirks Schwaben an.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den 27. Dezember 2023



Dr. Hans Reichhart
Landrat